

den siebenten Theil fassen, so läßt man so viel von dem siebenten Theil zurück, und nimmt statt dessen die Räumde.

Eben so würde zu verfahren seyn, wenn Brände entstehen, womit man es aber noch in so fern erweitern könnte, daß, wenn die geringste Vermuthung obwaltete, daß ein Hirte an einem entstandenen Brand schuldig sey, welches größtentheils der Fall ist, ausser der gesetzmäßigen Bestrafung des Brandstifters, noch überdem der ganze Brand nach Befinden der Umstände, ausser dem siebenten Theil in Schonung genommen werden müßte. Das Bewußtseyn der Hirten und Hütungsinteressenten von diesem Verfahren, würde sie vorsichtiger machen, und durchaus den unmenschlichen Frevel, Heiden anzuzünden, ausrotten.

Wir haben auf Seite 61 fgg. von Vertauschungen der Ländereyen gegen Forstgrund geredet. Dies ist seit vielen Jahren ein zur Ungebühr öfters geschehener Fall gewesen, und etwas aus der Forst zu erhalten, machte nicht die allergeringste Schwierigkeit. Um aber dies gänzlich oder doch einigermaßen zu verhindern, und damit den Unterthanen die übertriebene Lust ihre Aecker gegen Forstgrund zu vertauschen, benommen werde, müßte es damit so gehalten